

## Ueber eine Stelle im Persius.

So lange ich der Meynung anhing daß der Ursprung der ältesten Römer etruskisch sey, sind mir oft die Verse 27. 28, der 3ten Satire, als merkwürdig in den Sinn gekommen:

— an deceat pulmonem rumpere ventis

Stemmate quod Tusco ramum millesime ducis:

denn wohl mochte man dem räthselspielenden Dichter die Absicht zutrauen hier von dem Patricier zu reden, so wie in der folgenden Zeile den Ritter, unterschieden von jenem, zu bezeichnen:

Censoremve tuum vel quod trabeate salutas.

Doch erhoben sich, schon ehe mir die Unhaltbarkeit jener Hypothese klar geworden, Zweifel über Zweifel an einer solchen

Gelehrsamkeit die allen Historikern widerspreche, und es ward mir wahrscheinlicher daß der Volaterraner, zu dessen Zeit die römischen Patricierfamilien so gut wie ausgestorben waren, an die Cäcina, oder ähnliche von seinen Etruskern, als Adliche vom ersten Rang, dachte, wie Horaz das königliche Geschlecht der Cilnier feyerte.

Allein auch das möchte ich nun nicht mehr annehmen. Ich denke Perseus, wie angesehen und wohlgeboren auch seine Familie in ihrer Colonie \*) gewesen seyn wird, würde es sehr unbesonnen gefunden haben den römischen Adel ausdrücklich zu strafen. Er erreichte dasselbe besonnener, wenn er seine Rede nicht gegen die Großen der Hauptstadt, sondern an die Classe des Municipaladels zu richten schien, deren Hoffahrt jenen so thöricht vorkommen mußte daß sie dem Lächelnden Beyfall zuriefen: wie Petronius die Großen Roms unter Bildern von Freygelassenen in einer Landstadt verspottet. »Du bist aufgeblasen«, sagt der Dichter, »weil du in deinem Municipium als einer unter tausend abgezweigten \*\*\*) zu einer tuscischen Familie gehörst — die zu Rom niemand kennt, — nicht von den Soldaten einer Militaircolonie abstammst — : und weil du daneben wohlhabend genug bist um zu den Rittern zu gehören, in ihrem Zuge den Censor deiner Landstadt begrüßest.« So wird der Ausdruck *censorem tuum* klar und prägnant, der sonst unvermeidlich anstößig ist, und doch, wie der ganze Vers wie wir ihn jetzt lesen, von Priscian (XVII. p. 1117. XVIII. p. 1119) bestätigt wird. Wie konnte der römische Censor einem Bürger oder Eques mehr angehören als einem andern? Aber jede Stadt hatte ihre Quinquennalen, als zu Rom längst keine Censoren mehr

\*) Das war Volaterrä nach den Agrimensoren: und dies sehr bestimimte Zeugniß gilt weit mehr als Plinius negativ widersprechende Meynung.

\*\*) Nicht, als der Tausendste vom Stammvater.

waren: diese Obrigkeiten wurden aus Höflichkeit Censoren genannt \*), wie früher der Amtstitel in den latinischen Colonien wirklich war. So viele verschiedene Municipien und Colonien, so viele Quinquennialämter; dem Volaterraner oder Arretiner konnte man seinen Censor, um den sich außerhalb des Territoriums niemand sonderlich mehr als um einen fremden Augustalis bekümmerte, *Censor tuus* sehr süßlich nennen, um dessen Unbedeutendheit, und damit auch die desjenigen auf den Würde von jenem ausging, hervorzuheben.

Ich habe bemerkt, daß Priscian den Vers bestätigt, nämlich gegen jede wesentliche Aenderung welche die Construction wirklich herstellte. Denn freylich, während die meisten Handschriften unsre Lesart darstellen, geben einige und die frühesten Ausgaben, *censoremne*, wie Casaubonus, wahrscheinlich daher, geändert hat. Allerdings stößt sich jeder Leser an *censoremve* — *vel* — aber ist denn kein Stein mehr im Wege wenn *ne* geschrieben wird? Ich denke vielmehr, übel ist ärger geworden. Denn, um es kurz zu fassen, der Pleonasmus der Disjunctiva ist nichts anders als eben ein Pleonasmus; und findet sich ganz genau im Panegyricus auf Messalla (Tibull IV. 91.) *Aut quis equum celeremve arcto compescere freno Possit* —

wie auch Scaligers mit Recht belobtes uraltes Fragment gelesen haben muß. Daß die Lesart *celerem arctato* in Handschriften vorkommt, ist kein Wunder: doch sind es immer nur sehr wenige die dafür angeführt werden; und kennen wir denn nicht die lateinischen Poeten in Italien im 15. Jahrhundert, und ihre Verfälschungen der Elegiker?

---

\*) Es genügt hierüber auf ein Buch zu verweisen was jeder zur Hand haben muß: Savignys Gesch. des röm. Rechts Th. 1. S. 41. Ueber die Equites in den italischen Städten s. Strabo III. p. 169 a. und Suetonius, Augustus, 46.